

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vreden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
im Gebiet der Stadt Vreden
vom 19. September 2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Vreden, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 31. August 2023, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im Januar (jährlich) aus Anlass des **Neujahrsmarktes**
- am Sonntag vor Ostern (jährlich) aus Anlass des **Heimattages**
- am zweiten Sonntag im Oktober (jährlich) aus Anlass des **Hamalandtages**
- am dritten Adventssonntag (jährlich) aus Anlass des **Adventssonntages**.

§ 2

Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

- (1) Die Verkaufsoffenheit gilt für Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage kartografisch dargestellten Umfeldes. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Die in der Karte als Grenzen der jeweiligen Bereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.
- (2) Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Verkündungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. September 2023

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dr. Tom Tenostendarp

Anlage

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Ladenöffnung:

